

Anzeige zur Aufstellung Fliegender Bauten

nach § 76 Abs. 6 Sächsische Bauordnung

An die Große Kreisstadt Coswig Fachbereich Bauwesen Karrasstraße 2 01640 Coswig	Telefon: 03523-66697 Fax: 03523-66602 E-Mail: Bauaufsicht@stadt.coswig.de
---	--

Antragsteller / Kostenschuldner	Name, Vorname, Firma
	Straße, Hausnummer
	Postleitzahl, Ort

Aktenzeichen <small>(wird vom Bauaufsichtsamt eingetragen)</small>	
Art des Fliegenden Baus	<input type="checkbox"/> Festzelt (>75 m ²) <input type="checkbox"/> Länge: <input type="checkbox"/> Breite: <input type="checkbox"/> Fahrgeschäft..... <input type="checkbox"/> Tribüne/Bühne (>100 m ²) <input type="checkbox"/> mit Überdachung, Aufbauhöhe vonm <input type="checkbox"/> Sonstiges
Ausstellungszeitraum / Art der Veranstaltung	

Aufstellort	Straße, Platz, Hausnummer, Teilort
Besichtigungstermin zur Abnahme d. Anlage	Datum, Uhrzeit
Ansprechpartner	Name, Vorname, wie erreichbar (Telefon)

Das Prüfbuch	<input type="checkbox"/> wird vorher dem Amt vorgelegt (bevorzugte Verfahrensweise). <input type="checkbox"/> wird zur Gebrauchsabnahme vorgelegt.
---------------------	---

Hinweis:
Wir als Bauaufsichtsbehörde bitten Sie, dafür Sorge zu tragen, dass zur beantragten Abnahme das Festzelt komplett mit Fluchtwegmarkierungen, Feuerlöschern und eventueller Bestuhlung sowie Beleuchtung fertig gestellt ist und spätestens zu diesem Zeitpunkt das gültige Prüfbuch vorliegt. Außerdem soll ein Vertreter der Firma, welche den Fliegenden Bau aufgestellt hat, bei der Abnahme anwesend ist.

Ort, Datum, Unterschrift (des Antragstellers/Aufstellers)
--

Gemäß § 76 Abs. 6 Sächsischer Bauordnung dürfen Fliegende Bauten, die nach Absatz 2 einer Ausführungsgenehmigung bedürfen, unbeschadet anderer Vorschriften nur in Gebrauch genommen werden, wenn ihre Aufstellung der Baurechtsbehörde des jeweiligen Aufstellungsortes unter Vorlage des Prüfbuches angezeigt ist. Die Baurechtsbehörde kann die Inbetriebnahme von einer Gebrauchsabnahme abhängig machen. Das Ergebnis der Abnahme ist in das Prüfbuch einzutragen.
Laut § 87 Abs. 1 Ziffer 5 Sächsischer Bauordnung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einen Fliegenden Bau ohne Ausführungsgenehmigung (§ 76 Abs. 2) oder ohne Anzeige und Abnahme (§ 76 Abs. 6) in Gebrauch nimmt.